



Landesbetrieb Straßen und Verkehr
 Rheinland-Pfalz
 Referat Luftverkehr
 Gebäude 663

**LANDESBETRIEB
 STRASSEN UND
 VERKEHR
 RHEINLAND-PFALZ**

**REFERAT
 LUFTVERKEHR**

55483 Hahn-Flughafen

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig, in Druckschrift und leserlich aus. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig eingereichte Antragsunterlagen verzögern oder verhindern die weitere Bearbeitung! **Fügen Sie bitte auch eine Kopie von Vorder- und Rückseite Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses bei.** Senden Sie den unterschriebenen Antrag im Original und die Anlagen an die obige Adresse.

Name:	Sämtliche Vornamen:	Geburtsname bzw. frühere Namen:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:
Staatsangehörigkeit:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Telefonische Erreichbarkeit für Rückfragen:
Straße und Hausnummer:		Wurde in den letzten zwölf Monaten bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d Abs. 2 LuftVG oder § 7 LuftSiG durchgeführt ? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am durch: _____ (Behörde)
Postleitzahl und Wohnort:		
Personalausweis-/ Reisepassnummer:		
Luftfahrer-Lizenznummer und -art:	Flugschüler ? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für: (angestrebte Lizenzart) bei: (Flugschule)	

Haupt- und Nebenwohnsitze der letzten 10 Jahre (Jahresangabe, ggf. bitte gesonderte Anlage erstellen)

von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:
von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:
von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Die nachstehend abgedruckten Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der Luftfahrtbehörde für lizenzbezogene Zwecke mitgeteilt wird.

.....
 Ort und Datum

.....
 Unterschrift Antragsteller/-in



**Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von Luftfahrern und Flugschülern
von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern
gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

(Stand 29.04.2005)

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist nach § 4 Abs. 3 LuftVG die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

2. Antragsberechtigte

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Abs. 4 LuftSiG werden nur auf Antrag der Betroffenen durchgeführt.

3. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Die nach § 7 LuftSiG für die Durchführung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständige Luftsicherheitsbehörde in Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr, - Referat Luftverkehr -, Gebäude 663 in 55483 Hahn-Flughafen.

4. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellern um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen auch an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, darf die Luftsicherheitsbehörde zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die im Antrag mitgeteilten, personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

5. Mitwirkungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind die Betroffenen verpflichtet, an ihren Überprüfungen mitzuwirken. Insbesondere haben sie bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Soweit Tatbestände bekannt werden, die Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen, gilt die Wahrheitspflicht auch im ggf. erforderlich werdenden Anhörungsverfahren. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Verstöße können nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

6. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

7. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfungen wird gemäß § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Antragsteller, den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und der zuständigen Luftfahrtbehörde für lizenzbezogene Zwecke mitgeteilt.

8. Anerkennung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

9. Kosten

Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung für Luftfahrer erfolgt bei der Luftsicherheitsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz bis auf weiteres kostenfrei.